

Wandervariationen
Moserstr. 44
CH-3000 Bern

T +41 76 324 59 60
info@wandervariationen.ch
www.wandervariationen.ch

«GEFÜHRTE WANDERUNGEN UND VEREINSAKTIVITÄTEN»

SCHUTZKONZEPT AB 6. JUNI 2020

Version: 18. Sept. 2020

Ersteller: Hans-Peter Truttmann / Corona-Beauftragter



NEUE RAHMENBEDINGUNGEN

Ab dem 6. Juni 2020 sind Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten wieder zulässig.

Folgende sechs Grundsätze müssen bei geführten Wanderungen bzw. Vereinsanlässen zwingend eingehalten werden:

1. NUR SYMPTOMFREI TEILNEHMEN

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Anlässen wie geführten Wanderungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. ABSTAND HALTEN

Bei der Anreise, bei Besprechungen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, werden Schutzmasken empfohlen. Auf das traditionelle Händeschütteln ist weiterhin zu verzichten. Bei An- und Abreise mit ÖV sind Schutzmasken vorgeschrieben. Damit die Abstandsregeln eingehalten werden können, werden maximal 15 Teilnehmer zugelassen.

3. HYGIENEMASSNAHMEN

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verpflichtet, Grund-Hygienematerial (Schutzmaske, Handschuhe, Desinfektionsmittel) im Rucksack oder in unmittelbarer Nähe zu haben. Dieses Material kommt beispielsweise zum Einsatz, wenn Erste-Hilfe-Leistungen ausgeführt werden müssen.

4. PRÄSENZLISTEN FÜHREN

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt die Organisation für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. BESTIMMUNG CORONA-BEAUFTRAGTE/R DES VEREINS

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme von geführten Wanderungen und andere Aktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserer Organisation ist dies Hans-Peter Truttmann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 76 324 59 60 oder hapet@belponline.ch.)

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wir stützen uns in unseren Bestimmungen auf die «Neuen Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport: <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>, auf das Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club (SAC): <https://www.sac-cas.ch/de/covid/> und auf das Merkblatt «Wandern in Zeiten von Covid-19» der Schweizer Wanderwege: https://www.wandern.ch/download.php?id=32807_0d318299

Bern; 5. Juni 2020

Wandervariationen

Hans-Peter Truttmann